

Ortsrecht

Gemeinde Demitz-Thumitz



Polizeiverordnung

**der Gemeinde Demitz-Thumitz
in der Fassung vom 15.02.2010**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich	3
§ 3 Schutz der Nachtruhe	3
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern u.a.	4
§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten	4
§ 6 Benutzung von Sport- Spielstätten	5
§ 7 Haus und Gartenarbeit	5
§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern	5
§ 9 Verunreinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen	6
§ 10 Benutzung öffentlicher Papierkörbe	6
§ 11 Tierhaltung	6
§ 12 Verunreinigung durch Tiere	6
§ 13 Verwilderte Haustiere	7
§ 14 Aufstellen von Zelten und Wohnanhängern	7
§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	7
§ 16 Abbrennen offener Feuer	8
§ 17 Ordnungsvorschriften	8
§ 18 Aggressives Betteln und andere Beeinträchtigungen	9
§ 19 Hausnummern	9
§ 20 Zulassung von Ausnahmen	10
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 22 Inkrafttreten	12

Polzeiverordnung

Auf der Grundlage des § 9 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 und § 64 Abs.1 Nr.4 des sächsischen Polizeigesetzes vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Demitz-Thumitz folgende Polzeiverordnung.

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Gemeinde Demitz-Thumitz einschließlich der Ortsteile Wölkau, Birkenrode, Medewitz, Rothnaußlitz, Cannewitz, Pottschaplitz, Karlsdorf, Pohla und Stacha.

§ 2

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Polzeiverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spielgeräte oder Wartehäuschen.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3

Schutz der Nachtruhe

- (1) Es ist untersagt, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen unvermeidbar zu stören.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und anderem

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 5

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen und Jugendklubs innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- Kinderspielplätze, die weniger als 50m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr an Werktagen nicht durchgeführt werden. An Samstagen sind diese Arbeiten von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und ab 19:00 Uhr untersagt. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotor und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichem.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (=Maschinenlärmverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Wertstoffcontainern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die Depotcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreis- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten

§ 9

Verunreinigung der öffentlichen Grün— und Erholungsanlagen

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Benutzung öffentlicher Papierkörbe (Abfallkörbe)

In öffentliche Papierkörbe (Abfallkörbe) dürfen nur nach Art und Größe sowie dem Zweck entsprechende Kleinabfälle eingeworfen werden.

§ 11

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt oder gefährdet wird.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Beißkorb tragen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Verwilderte Haustierarten

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch für andere verwilderte Haustierarten.
- (2) Festgestellte herrenlose Tiere sind der Ortpolizeibehörde mitzuteilen.

§ 14

Aufstellen von Zelten und Wohnanhängern

Auf öffentlichen Grundstücken, die baurechtlich nicht als Campingplätze genehmigt sind, sind das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur mit Erlaubnis der Ortpolizeibehörde gestattet. Sie kann aus Gründen der Wahrung von Ordnung und Sicherheit versagt werden.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Plakate sind vom Verursacher zu entfernen, wenn diese unansehnlich, verunstaltet oder nicht mehr ordnungsgemäß befestigt sind. Im Übrigen sind sie jeweils spätestens zwei Tage nach dem auf dem Plakat angekündigten Ereignis zu entfernen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen, ein Volksbegehren oder ein Volksentscheid für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Die Plakate können frühestens 8 Wochen vor der Wahl angebracht werden und sind spätestens 14 Tage nach der Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch den Verursacher zu entfernen.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer, einschließlich offener Feuer im Rahmen traditionellen Brauchtums, ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer, die mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblicher Grillholzkohle bzw. handelsüblichen Grillbriketts in befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Grillgeräten auf umfriedeten privaten Grundstücken betrieben werden.
- (2) Offene Feuer sind so abzubrennen, dass eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarn durch Rauch und Gerüche ausgeschlossen wird.
- (3) Das Abbrennen offener Feuer ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn besondere Umstände ersichtlich sind, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen wie z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung, zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder zu Wäldern.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von Pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt IV

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün— und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 - a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen Flächen zu betreten.
 - b) zu nächtigen;
 - c) Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder auf zu graben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - e) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - f) zu reiten;
 - g) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter erheblich gestört oder belästigt wird.

Abschnitt V **Öffentliche Beeinträchtigungen**

§ 18

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
 - a) aggressiv zu betteln,
aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und / oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaltungsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt VI **Anbringen von Hausnummern**

§ 19

Hausnummern

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes von der Gemeinde bestimmte Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Zahlen und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer erheblich stört;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk— und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 a Veranstaltungen im Freien nicht anzeigt bzw. genehmigen lässt;
 4. entgegen § 5 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 5. entgegen § 6 öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze außerhalb der festgelegten Zeit nutzt;
 6. entgegen § 7 Abs. 1 lärmverursachende Haus- und Gartenarbeit in den festgelegten Ruhezeiten durchführt;
 7. entgegen § 8 Abs. 1 in Wertstoffcontainern Wertstoffe (Flaschen, Gläser) einwirft und damit andere belästigt;
 8. entgegen § 8 Abs. 2 Standorte der Depotcontainer verunreinigt;
 9. entgegen § 8 Abs. 3 Abfälle aus Gewerbebetrieben einbringt;
 10. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt oder die Reinigung nicht unverzüglich durchführt;
 11. entgegen § 10 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt
 12. entgegen § 11 Abs.1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält;
 13. entgegen § 11 Abs.4 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen der Ortpolizeibehörde nicht anzeigt und entsprechende Auflagen nicht erfüllt;
 14. entgegen § 12 Abs. 1 Flächen i.S.v. § 2 durch Tiere verunreinigen lässt bzw. Verunreinigungen entsprechend § 12 Abs. 3 nicht unverzüglich beseitigt;
 15. entgegen § 13 Abs. 1 Tauben oder andere verwilderte Haustiere füttert;
 16. entgegen § 14 auf öffentlichen Grundstücken zeltet oder Wohnwagen aufstellt und bewohnt, die baurechtlich nicht als Campingplätze ausgewiesen sind und Untersagungen der Ortpolizeibehörde aus hygienischen und gesundheitspolizeilichen Gründen missachtet;

17. entgegen § 15 Abs. 1 ohne Erlaubnis die im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen sichtbaren Flächen beklebt, beschriftet, bemalt oder Plakate anbringt;
18. entgegen § 15 Abs. 2 Plakate nicht entfernt, wenn diese unansehnlich, verunstaltet oder nicht mehr ordnungsgemäß befestigt sind oder diese länger als 2 Tage nachdem auf dem Plakat angekündigten Ereignis nicht entfernt hat;
19. entgegen § 16 Abs.1 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde offene Feuer einschl. im Rahmen traditionellen Brauchtums abbrennt;
20. entgegen § 16 Abs. 2 offene Feuer so abbrennt, dass andere durch Rauch und Gerüche erheblich belästigt werden;
21. entgegen § 17 Abs. 1 a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt;
22. entgegen § 17 Abs. 1 b) und c) in diesen Anlagen nächtigt, Wegsperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert;
25. entgegen § 17 Abs. 1 d) Wege, Rasenflächen und Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt und außerhalb zugelassener Stellen Feuer macht;
26. entgegen § 17 Abs. 1 e) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
27. entgegen § 17 Abs. 4 f) in öffentlichen Grün— und Erholungsanlagen reitet;
28. entgegen § 17 Abs.1 g) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter erheblich gestört oder belästigt wird;
33. entgegen § 18 Abs.1 a) auf Flächen im Sinne von § 2 aggressiv bettelt;
34. entgegen § 18 Abs.1 b) auf Flächen im Sinne § 2 durch aggressives Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt
35. entgegen § 18 Abs.1 c) auf Flächen im Sinne § 2 seine Notdurft verrichtet
36. entgegen § 19 Ab. 1 das Gebäude nicht mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht, bzw. die Mindesthöhen für die Zahlen und Buchstaben nicht einhält;
37. entgegen § 19 Abs. 2 die Hausnummer später als einen Tag nach dem Nutzungsbeginn anbringt;
38. entgegen § 19 Abs. 3 unleserliche Hausnummern nicht erneuert.

- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 + 2 SächsPolG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Polizeiverordnung die Gemeinde als Ortpolizeibehörde.

§ 22

Inkrafttreten

Polizeiverordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, Ausgabe Bischofswerda, in Kraft.

Demitz-Thumitz, den 24.02.2010 (Datum einen Tag nach der Gemeinderatssitzung)

Gisela Pallas
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis: Die Polizeiverordnung wurde am 06.03.2010 im Mitteilungsblatt, Ausgabe Bischofswerda, veröffentlicht.

Demitz-Thumitz, den 08.03.2010 (Datum einen Tag nach der Bekanntmachung)

Gisela Pallas
Bürgermeisterin

Siegel